

## **4. Dauer der Mitgliedschaft**

### **4.1**

Die Mitglieder werden in der Regel für die Dauer der Tätigkeit der Lehrplankommission berufen.

### **4.2**

Ein Mitglied kann in begründeten Fällen auf eigenen Wunsch mit Zustimmung des Staatsministeriums vorzeitig, in der Regel aber nur zum Ende eines Schuljahres oder Schulhalbjahres, ausscheiden.

### **4.3**

Mitglieder der Lehrplankommissionen können vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus – in der Regel auf Vorschlag des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung – aus triftigen Gründen jederzeit abberufen werden.